

Glosse

Peter Derleder An den Haaren herbeigezogen Zum Gesetz gegen heimliche Vaterschafts- tests

Das Verschwinden der Väter war jahrzehntelang ein zentrales Thema des amerikanischen Familienrechts, hatten doch die meisten Väter zehn Jahre nach Trennung und Scheidung keinerlei Kontakt mehr zu ihrer früheren Familie, weder zu Weib noch zu Kind. In Deutschland wurde man dieser Väter eher habhaft, zumindest unterhaltsrechtlich, auch wenn der größere Teil der Unterhaltsschuldner nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich die titulierten Forderungen erfüllt. Die Postulierung des gemeinsamen Sorgerechts sollte dem Kind beide Bezugspersonen erhalten und praktisch vor allem die soziale Verbindung mit dem Vater auch nach der Trennung gewährleisten, nach Scheitern der Ehe, aber auch nach der Beendigung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

Das neue Thema scheint eine Wiederholung des alten mit Farcecharakter: Es gilt dem Verschwinden der Scheinväter. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat einen Gesetzentwurf gegen den heimlichen Vaterschaftstest vorgelegt, und der Familienrechtssenat des BGH hat als Begleitmusik dessen gerichtliche Verwertung geächtet. Landauf, landab melden sich Kindeswohlpropheten, feministische Protagonistinnen, die Lobby der unerkannten Schwängerer und andere im Geschlechterkampf überforderte Ethiker zu Wort; die überregionalen Zeitungen machen gern zwei Spalten auf, eine pro und eine contra. Der Bundeskanzler hat seiner Ministerin ein »Mach mal« auf den Weg gegeben, ohne sich ähnlich festzulegen wie bei der Schaffung eines Arbeitstags am 3. Oktober. Die dunkle Seite der Zeugungsvorgänge scheint als trübe Brühe in die rechtlichen Diskurse und ethischen Approbationen zu schwappen.

Am ehesten könnte die theoretische Orientierung am Übeltäter gelingen. Ein neuer Tätertypus ist nicht leicht zu finden. Wie wäre er vorzustellen? Ist es der verlassene Geizige, der auf Rache sinnt, weder Kind noch Frau alimentieren will, aber – zugleich ein Tartuffe – in abgefemter Weise das Kind beim Besuch umgarnt, seine Haare bürstet und ihm einen Pudding vorsetzt, um nach dem Adieu zu seiner DNS-Analyse-Klitsche zu hetzen und das Haar aus dem Waschbecken und den eingespeichelten Löffel zu überbringen. Für 300 € kann dann festgestellt werden, dass er gar nicht der Vater ist. Mancher Leser wird hier hoffen, dass der Test seine Vaterschaft bestätigt, und andernfalls in Betracht ziehen, ob dieser Typ nicht um seines Lasters und seiner verächtlichen Verhaltensweise willen nicht auch bei Scheinvaterschaft auf Unterhalt haften sollte.

Auch feministische Rigoristinnen räumen ein, dass eine Scheinvaterschaft ein dauerlicher Irrtum und das Unterschieben eines ehelichen Kindes fraudulös sein kann. Aber wer wird nicht Verständnis für die Mutter haben, die in der situationären

Bedrängnis zwischen zwei Beziehungen oder nach einer ephemeren körperlichen Erschütterung einer stabilen ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft das Kind bei seiner Geburt dieser Lebensgemeinschaft zuordnet und damit geordneten sozialen Verhältnissen. Wer wollte der Mutter bei der Geburt die Pflicht auferlegen, etwaige objektive Zweifelsgründe aus dem zurückliegenden Sexualverhalten dem langjährigen Partner von selbst zu offenbaren. Die anthropologische Eingangsuntersuchung, die der Frau nach der Geburt zu Gebote steht, also nach Ohr läppchen, Brauenschwung, Zehenprofil etc., ist ohnehin so grobschlächtig, dass selbst die mutigsten wissenschaftlichen Anthropologen der 50er Jahre, auf die der Abstammungsprozess damals angewiesen war, erst nach drei Lebensjahren zum Körpervergleich ansetzten. Aber wer wollte der Mutter nach dreijährigem, nicht liebeleeren Zusammenleben mit Kind und Partner die nachträgliche Aufklärung noch zumuten? Wird die Frau nicht von selbst den besseren Mann zum Vater wählen, was Partnerschaftsaussichten, finanzielle und soziale Einsatzbereitschaft angeht? Nimmt die Mutter nicht womöglich nur das Kindeswohl wahr, wenn sie eine Aufklärung unterlässt, die den sozialen Verbund des Kindes sprengen könnte? Ist die eheliche (oder nichteheliche) Treue nicht ein weithin überschätztes Seriositätskriterium für dauerhafte soziale Verbindungen, historisch gesehen mit einem großzügigen Vorbehalt für männliche Devianz?

Oder sind gar nicht der zweifelnde Scheinvater und die gestresste Mutter die Adressaten der neuen Abstammungsrechtswelle? Es könnten die bösen Verwandten, Schwiegermütter, Onkels und Tanten oder gar die Nachbarn sein, die die anarchischen Stränge der Biologie aufdecken möchten, um eine Schwiegertochter zu ächten, eine Erbfolge zu vermeiden und womöglich einem unleidlichen Reihenhauseingeborenen Wegziehen nahelegen. Vielleicht ist es auch Hans Meiser mit seinen Kollegen, die Fraktion der Perversionsverstärker, die vom frühen Nachmittag an den Zuschauern des Privatfernsehens die Gelegenheit gibt, in den Morästen animalischer Asozialität mitzuwaten? Ist vielleicht die ganze Debatte den sich überbietenden Geschmacklosigkeiten des Privatfernsehens geschuldet?

Die Orientierungslosigkeit ist heute bei allem wissenschaftlichen Fortschritt kaum geringer als im 19. Jahrhundert. 1887 schrieb Anton Tschechow seine Erzählung über einen Fehltritt, wo ein verheirateter adliger Kollegienassessor, vom Racheschwur eines nach einem kurzen Techtelmechtel verlassenen Stubenmädchens getroffen, vor seiner Tür im Mondschein ein Bündel mit einem gerade geborenen Kind findet und sich alsbald aufmacht, das Zeugnis seiner Schande vor eine andere Tür zu legen. Mit heftigen Gewissensbissen platziert er es schließlich vor dem Landhaus eines reichen Kaufmanns, weil er dem Kind eine rosige Zukunft sichern will. Dann packt ihn aber doch die Reue, er nimmt das Kind nach einigem Zögern schließlich zu sich nach Hause und fleht seine erbleichende Ehefrau um Vergebung an. Als er sich auf die Haustreppe setzt, um den weiteren Sturm abzuwarten, kreuzt sein Hausknecht auf, gesteht unversehens eine Liebschaft mit der Wäscherin und beklagt, dass sein und ihr Neugeborenes, gerade eben noch vor die Haustür gelegt, gestohlen worden ist. »Ich habe nur gescherzt«, teilt der trostlose Kollegienassessor daraufhin seiner erstarrten Gattin mit. Mit Gentests werden derartige Dramen Seriencharakter bekommen.

Wer sich im Ernst fragt, warum die ewige Bastardfrage die Justizministerin gerade jetzt beschäftigt, könnte auf die Idee kommen, dass die Verbilligung der Vaterschaftstests der Auslöser ist. Die Zahl der Kinder ist es jedenfalls nicht, leben wir doch in einer der kinderärmsten und kinderfeindlichsten Republiken. Die Verhütungsmittel und die Veränderungen im Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch haben dafür gesorgt, dass die Geburt eines Kindes im Unterschied zur Zeit vor 1965 kein einfaches

Körperschicksal mehr ist. Die Liberalisierung der sexuellen Verhaltensnormen war Folge dieser Änderungen, als Element des Individualisierungsprozesses aber auch deren Ursache. »Lebensabschnittsbeziehungen« prägen die Verhältnisse der jüngeren Generation. Das Verhältnis der Geschlechter ist nach dem Zusammenbruch des Patriarchats einem prekären Aushandlungsprozess der individuellen Partner überantwortet. Nicht nur die Solidarressourcen der Gesellschaft sind ungewiss, auch die des jeweiligen Lebensgefährten. Der Familienrechtsgesetzgeber ist im Prozess der Ausdifferenzierung immer unterschiedlicherer Familienformen, von der Kernfamilie über die Einelternfamilie bis zur Pflegefamilie, dazu übergegangen, familiäre Kohärenz zu schützen, wo er sie antrifft, auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern (in Deutschland) und Zivilpartnern aller Art (in Frankreich). Die biologische Konstitution des Familienverbandes spielt eine immer geringere Rolle, auch wenn die naturwissenschaftlichen, medizinischen und statistischen Methoden der Abstammungserkundung immer mehr verfeinert worden sind. Ehen werden nicht so selten bewusst eingegangen, weil die Frau schwanger ist, auch wenn das Kind noch aus einer früheren Verbindung stammt. Ein nichteheliches Kind ist kein zwingender Scheidungsgrund mehr. Partner leben oft Jahre und Jahrzehnte getrennt, ohne sich scheiden zu lassen, und nach der Trennung entstehen teilweise hochfiktive rechtliche Vaterschaftsverhältnisse mit neuen Kindern. Soziale und biologische Familien stimmen also oft nicht überein, ohne dass dies mit unverantwortlichem Verhalten verbunden wäre. Welches Störungspotential steht nun hinter den zu untersagenden Vaterschaftstests?

Schon der bisherige Abstammungsprozess, lange Zeit nicht einmal dem Familiengericht überantwortet, bietet tiefgreifende Verunsicherung. Wer nach einer Scheidung oder nach einem Vaterschaftsanerkennnis Zweifel an seiner (ehelichen bzw. nichtehelichen) Vaterschaft bekommt, ist noch kein Unmensch. Trägt er Anhaltspunkte für eine anderweitige Vaterschaft vor, etwa eine (zu) enge Verbindung der Mutter zu einem Freund während der »Empfängniszeit«, verdächtige Äußerungen (manchmal im Konflikt gemacht) oder auch greifbare körperliche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten, dann kann der Richter ein offizielles Gutachten mit DNS-Analyse machen lassen. Eine dabei ermittelte und für ausreichend befundene Wahrscheinlichkeit von 99,9999% für eine Vaterschaft lässt in einer Zweimillionenstadt den Schluss zu, dass jedenfalls nur *ein* Mann statistisch als Vater in Betracht kommt, was dann konkret den Probanden mit seinem kindeskonformen genetischen Profil trifft. Nicht selten ist auch der 100%-ige Ausschluss eines Kandidaten nach den genetischen Merkmalen möglich. Die richterliche Abstammungskontrolle mittels Gutachten setzt zwar noch nicht ein, wenn ein Vater nur ins Blaue hinein seine Vaterschaft bestreitet. Die Tendenz, vor der Einholung eines Gutachtens Beweisaufnahmen über intime Beziehungen oder Beobachtungen hierzu durchzuführen, ist in den letzten Jahrzehnten mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Nachweismethoden aber geringer geworden. Trägt der (Schein-)Vater Tatsachen vor, die seinen Zweifel als plausibel erscheinen lassen, dann muss sich die Mutter dazu erklären und praktisch meist hinnehmen, dass ein Vaterschaftsgutachten eingeholt wird, wenn sie die Zweifel nicht ausräumen kann. Die gesetzliche Zweijahresfrist für den Vater läuft ab dem Zeitpunkt, wo er Kenntnis von den maßgeblichen Umständen erhält, und es ist nur allzu menschlich, wenn diese sich ihm erst nach Trennung und Scheidung aufdrängen. Einen solchen Prozess kann der Scheinvater selbstverständlich auch führen, wenn er sich vorher durch einen heimlichen Vaterschaftstest Gewissheit verschafft hat. Auf dieses Gutachten darf er sich vor Gericht allerdings nicht berufen, hier ist dem Familienrechtssenat des BGH Recht zu geben. Ökonomisch ist es aber besser, wenn er sich nicht in einen aussichtslosen Prozess stürzt. Der heimliche Test kann also unnötige Prozesse der wirklichen Väter vermeiden.

Dennoch ist dieser Test mit einem ethischen Makel behaftet. Es ist zwar hochgegriffen, die Menschenwürde des Kindes mit dem Haar im Waschbecken zu verkoppeln. Der Test kann sich aber als Vertrauensmissbrauch gegenüber Kind und Mutter darstellen. Das tu quoque gegenüber der Mutter steht dem Mann nicht gut an, wenn die Mutter in einem Gewissenskonflikt das Kindeswohl verwirklichen wollte. Da aber auch dies nicht einfach unterstellt werden kann, könnte der Gesetzgeber gut beraten sein, beiden Seiten moralisches Mittelmaß zu unterstellen und die möglichen Tests auf andere Weise zu beseitigen.

Er könnte gewerberechtlich den Testanbietern den heimlichen Test untersagen, den Zugang zu diesem schönen neuen Markt eines regelrechten DNS-Zockertums unterbinden. Die Interessenten würden dann zum Teil über die Grenze und erforderlichenfalls in entfernten Ländern auf Abstammungspirsich gehen. Zu denken wäre deswegen daran, im ersten Schritt deutschland- und dann europaweit das Abstammungsgewerbe zu untersagen. Diese Mühen will die Bundesregierung offenbar nicht auf sich nehmen. Der Sache nach wäre es auch geboten, den verantwortungslosen Profiteuren des Privatfernsehens entgegenzutreten. Aber dessen Sender sind zu mächtig, kämen mit ihrem Zensurmordio und müssen doch umgekehrt für die Wahlkämpfe gepflegt werden, auch wenn sie selbst heimliche Vaterschaftstests finanziert haben. Sie sind eine Branche, die das Problem durch ihre Sendungen mit geschaffen und dramatisiert hat. Statt gegen sie geht's aber gegen die Scheinväter, eine abwehrschwache Klientel. Wenn die Männer jedoch härter angefasst werden, wird auch den Frauen eine rigidere Wahrheitspflicht zum biologischen Umfeld abverlangt werden. Der Familienrechtsenat des BGH hat mit seinem früheren souveränen Vorsitzenden Lohmann jede Pflichtüberspannung bei Schadensersatzansprüchen gegen die Mütter vermieden. Dabei sollte es unter seiner Nachfolgerin bleiben und deshalb auch bei der Akzeptanz für legitime männliche Zweifel im Trennungskonflikt.

Die bisherige Diskussion um die heimlichen Vaterschaftstests hat also das Thema gründlich verfehlt. Die Feinde außerhalb der Kernfamilie, die solche Tests praktizieren, sind bisher – soziologisch gesehen – ein Phantom, wenn man vom Privat-TV mit seinen familienfeindlichen Spektakeln absieht. Die Finanzierung heimlicher Vaterschaftstests durch sie sollte unter harte Strafe gestellt werden. Ein gewerberechtliches Testverbot bei fehlender Zustimmung von Mutter und Kind ist europaweit anzustreben. Vor Gericht darf weiterhin niemand mit Ergebnissen heimlicher Tests aufkreuzen. Aber Väter, Scheinväter und Mütter sollten ansonsten in Ruhe gelassen werden.